Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

Parlament Österreich
Justizausschuss
zH. Mag. Klaus Fürlinger

Per E-Mail an: klaus.fuerlinger@parlament.gv.at
Via Webseite an Parlamentsdirektion

Wien, am 09. Dezember 2025

Stellungnahme zur Regierungsvorlage (300 d.B. des NR XXVIII. GP) betreffend eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes - NaBeG

Sehr geehrter Herr Mag. Fürlinger!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen erlaubt sich zur o.g. Regierungsvorlage folgende Stellungnahme abzugeben:

Ebenso wie der Anfang des Jahres einem vorparlamentarischen Verfahren unterzogene Erstentwurf eines NaBeG sieht diese Regierungsvorlage vor, dass die Abschlussprüfung bzw. Erteilung des „Zusicherungsvermerks" bei Erststellung der Jahresabschlüsse berichtspflichtiger Unternehmen (§ 243b UGB neu) auch in Bezug auf technische Fragen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausschließlich in den Händen der Abschlussprüfer und damit der Wirtschaftstreuhänder verbleiben wird (§§ 268ff UGB des Entwurfs).

Entsprechend den Vorgaben der CSRD-Richtline (vgl. ErwGr Nr. 63, 65, 75 der EU RL 2022/2464) sollen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zuge des Jahresabschlusses nunmehr ergänzend auch in Österreich niedergelassene, *gleichwertige unabhängige Erbringer von Prüfungsleistungen* zugelassen werden. Wenngleich die genauen gesetzlichen Vorgaben für die Anforderungsvoraussetzungen an diese Prüfer erst geschaffen werden müssen, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf bereits darauf hingewiesen, dass jedenfalls bereits die Anforderungen der Abschlussprüfer – Richtlinie vorliegen werden müssen und ein Akkreditierungsverfahren vorgesehen wird (vgl. § 268 Abs 4 UGB neu).

Es ist davon auszugehen, dass es den genannten Personen ohne zusätzliche Kenntnisse im technischen Bereich an der fachlichen Qualifikation zur Beurteilung der technischen Komponenten der Nachhaltigkeitsberichterstattung (wie z.B. bei der Beschreibung von Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Ziele der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050) fehlen wird.

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie es Abschlussprüfern oder diesen gleichwertigen Prüfern gelingen soll, ohne technische Expertise, z.B. den Bereich Treibhausgasemissionen sowie Klimaneutralität, die Nachhaltigkeitsaspekte eines Unternehmens zu beurteilen. Umgekehrt sehen sich Ziviltechniker:innen selbstverständlich auch nicht dazu berufen, allein auf Basis ihrer technischen Ausbildung Jahresabschlüsse zu prüfen.

Ziviltechniker:innen sind öffentliche Urkundspersonen, die gemäß § 3 Abs 3 ZTG iVm § 292 Zivilprozessordnung mit öffentlichem Glauben versehen sind. Im Rahmen ihrer Befugnis sind Ziviltechniker:innen berechtigt, Urkunden zu errichten. Diese Urkunden werden von Verwaltungsbehörden so angesehen, als hätte sie die Behörden selbst ausgefertigt. Das Berufsbild des oder der Ziviltechniker:in, insbesondere aus dem Fachbereich des Wirtschaftsingenieurwesens, ist maßgebend auf den Bereich der Nachhaltigkeit und die Erreichung der Klimaziele ausgerichtet. Aus diesem Grund sind Ziviltechniker:innen zur Erstellung der technischen Komponenten der Nachhaltigkeitsberichterstattung geradezu prädestiniert.

In diesem Sinne ersucht die Bundeskammer um Ergänzung des Gesetzesentwurfs in § 243b UGB um folgenden Absatz 4a:

„Bei der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben berichtspflichtige Gesellschaften Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets zur Beurteilung der technischen Nachhaltigkeitsaspekte beizuziehen."

Sollte diesem Ansinnen der Bundeskammer wider Erwarten nicht gefolgt werden, wird ersucht, zumindest in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebietes als technische Sachverständige zur Beurteilung und Ausführung der in § 243b Abs 4 UGB neu angeführten Inhalte von den berichtspflichtigen Unternehmen beigezogen werden sollten.

Gleichzeitig wird zur Absicherung der ordnungsgemäßen Beurteilung der technischen Komponenten der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung um Ergänzung des § 268 UGB neu um folgenden Absatz 4a ersucht:

„Abschlussprüfer (§ 268 Abs 3) und unabhängige Erbringer von Prüfleistungen (§ 268 Abs 4 iVm § 189a Z 14) haben im Zuge der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. vor Erteilung des Zusicherungsvermerks (§ 274a) einen Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebiets bei der Prüfung der technischen Komponenten der Nachhaltigkeitsberichterstattung beizuziehen."

Nur derart kann sichergestellt werden, dass die wesentlichen, technischen und umweltspezifischen Komponenten der Nachhaltigkeitsberichterstattung gewahrt werden.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht!

Mit freundlichen Grüßen

Arch. Dipl.-Ing. Daniel Fügenschuh
Präsident